

„Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“

Bei der Aktualisierung wurde darauf geachtet, dass die Regel „Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“ eine moderne, anwenderfreundliche Regel wird. Sie ist angelehnt an die BGR 117-1 „Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen“ vom November 2005, auch mit dem Zweck, keine unterschiedlichen Regelungen für ähnliche Bereiche zu schaffen.



➤ In einer Übersicht sind alle Aspekte der Arbeiten zusammengefasst und mögliche Gefährdungen und Maßnahmen gegenübergestellt. Diese Aufstellung kann als Leitfaden für eine Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden. Sie zeigt dem Anwender dann auch, auf welche Abschnitte er sich konzentrieren soll.

Die wichtigsten Punkte im Überblick:

- Gefährdungsbeurteilung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen,
- organisatorische Maßnahmen wie z. B. Unterweisung, Aufsicht, Sicherungsposten, Erlaubnisschein und Betriebsanweisung,
- Schutzmaßnahmen gegen Gefahrstoffe und biologische Arbeitsstoffe,
- Maßnahmen gegen Auftreten oder Zündung explosionsfähiger Atmosphäre,
- Schutzmaßnahmen bei Arbeiten im öffentlichen Straßenverkehr,
- Schutzmaßnahmen gegen mechanische Gefährdungen,
- Schutzmaßnahmen gegen elektrische Gefährdungen,

- Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz,
- Schutzmaßnahmen gegen Ertrinken,
- Schutzmaßnahmen gegen Gesundheitsgefahren durch erhöhte Belastungen,
- Anforderungen zum Einsteigen in umschlossene Räume,
- Notfall- und Rettungsmaßnahmen.

In den Anhängen erhält der Anwender außerdem viele zusätzliche Informationen und Hinweise sowie eine Musterbetriebsanweisung und einen Mustererlaubnisschein.

Abschließend noch die Antworten auf drei häufig gestellte Fragen:

1. Ausreichende Lüftung/Sauerstoffmangel:

Bei einer Reduzierung des Sauerstoffgehaltes unter die natürliche Konzentration von 20,9 Vol% muss die Ursache hierfür ermittelt werden. Zumindest muss aber ausgeschlossen werden, dass die Reduzierung auf das Vorhandensein von unzulässigen Konzentrationen brennbarer, gesundheitsschädlicher oder giftiger Gase zurückzuführen ist. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss festgelegt werden, bis zu welcher Sauerstoffkonzentration bestimmte Tätigkeiten noch durchgeführt werden dürfen. In der alten Fassung der BGR 126 war als Grenzwert 19 Vol% willkürlich festgesetzt worden.

2. H₂S-Grenzwert (Anhang 4):

Der Wert vom 5 ml/m³ ist eine Empfehlung der MAK-Kommission und ist somit als „Stand der Wissenschaft“ und nicht als „Stand der Technik“ anzusehen.

Solange für H₂S in der TRGS 900 noch kein Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) (von z. B. 5 ml/m³) veröffentlicht ist, kann deshalb der zurückgezogene MAK-Wert

von 10 ml/m³ bei der Gefährdungsbeurteilung als Richtwert für den Stand der Technik grundsätzlich weiterhin herangezogen werden.

Bei dieser tätigkeitsspezifischen Gefährdungsbeurteilung ist jedoch auch zu berücksichtigen, ob die H₂S-Exposition ständig oder nur gelegentlich vorliegt, und ob eine Expositionsminde rung mit einfachen Mitteln möglich ist.

3. Übersicht der Vorsorge- und Rettungsmaßnahmen (Anhang 1):

Dieser Teil wurde vereinfacht, wobei als Ergebnis der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung nicht alle aufgeführten Maßnahmen zwingend erforderlich sein müssen.

Absturzsicherungen müssen spätestens ab einer Schachttiefe von 5 m eingesetzt werden. Eine schnelle Rettung ist aber grundsätzlich unabhängig von der Schachttiefe zu gewährleisten. Diese kann sichergestellt werden, wenn die einsteigenden Personen in Schächten ab 1 m Tiefe über ständige Seilverbindungen zum Rettungshubgerät (vorzugsweise dann in Verbindung mit Höhensicherung) gesichert werden.

Dieses Einstiegsverfahren wird auch in dem BGFW-Film „Einsteigen in Schächte der Abwasserentsorgung mit Seilsicherung“ gezeigt (Webcode: 4525). ●

➤➤ Info

Unter Webcode 4523 finden Sie die BG-Regel „Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“ (Stand Juni 2007) als pdf-Datei zum Download.